

Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland am 29. Dezember 1988 in Kraft getreten ist. Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten ist am 16. Februar 1989 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 160 erfolgt.

Bonn, den 05.04.90  
LR 10/14.83/19 Va 90

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag

J u n g b l u t

I – 82/90

**Gesetz zur Änderung  
des Bürgerlichen Gesetzbuches und  
anderer Gesetze;  
– Änderung des Luftverkehrsgesetzes  
vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) –**

Nachrichtlich mache ich bekannt, daß das am 21. März 1990 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 478 verkündete o. a. Gesetz mit Artikel 2 des Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Jan. 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. Febr. 1990 (BGBl. I S. 205), wie folgt geändert hat:

§ 53 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bonn, den 10.04.90  
LR 10/60.01.11-01/20 Va 90

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag

J u n g b l u t

I – 83/90

**Bekanntmachung über die  
Benutzergebühren gemäß Artikel XIV  
der Abkommen über die gemeinsame  
Finanzierung von Luftfahrt-Bodendiensten  
in Island und Grönland für das  
Kalenderjahr 1990**

Der ICAO-Rat hat der Neufestsetzung der Benutzergebühren für einen Überflug über den Nordatlantik in eine Richtung, gültig für das Kalenderjahr 1990, zugestimmt. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Überfluggebühr für die Benutzung von Luftfahrt-Bodendiensten, die nach dem **Dänemark-Abkommen** vorgehalten werden, beträgt **76 DKr** für das Kalenderjahr 1990 pro Überflug und Zivilflugzeug.
2. Die Überfluggebühr für die Benutzung von Luftfahrt-Bodendiensten, die nach dem **Island-Abkommen** vorgehalten werden, beträgt **28 US \$** für das Kalenderjahr 1990 pro Überflug und Zivilflugzeug.

Grundlage dieser Gebühren sind die Aufwendungen, die für die Bereitstellung, Unterhaltung und den Betrieb der Luftfahrt-Bodendienste erforderlich sind.

Bonn, den 04.04.90  
LR 18/23.31.50-04/102 I 90

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag

S c h m i d t

I – 84/90

**Bekanntmachung  
über die Erweiterung der  
allgemeinen Ausflugerlaubnis**

Die gemäß § 2 Abs. 6 und 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 93 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) erteilte allgemeine Ausflugerlaubnis wird hiermit um die Flugplätze in der DDR, die außerhalb der Berliner Kontrollzone (BCZ) liegen, erweitert.

Gewerbliche Luftfahrtunternehmen, denen eine allgemeine Ausflugerlaubnis erteilt wurde, können ab sofort Flüge zu Flugplätzen in der DDR, außer jedoch nach Berlin/Schönefeld, im Rahmen der allgemeinen Ausflugerlaubnis durchführen.

Bonn, den 09.04.90  
LR 13/20.00.80-00

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag

K a p p e l

I – 85/90

**Bekanntmachung  
über die  
gegenseitige Anerkennung von in der Schweiz  
und in der Bundesrepublik Deutschland  
erteilten Ausweisen und Befähigungsnachweisen  
zum Führen von Deltas bzw. Gleitschirmen  
und Hängegleitern bzw. Gleitsegeln**

Im Hinblick auf die nachstehenden Erklärungen werden die oben erwähnten Ausweise und Befähigungsnachweise mit Wirkung vom 15. April 1990 gegenseitig anerkannt.

1. Erklärung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt der Schweiz

Der Inhaber eines deutschen Befähigungsnachweises für Hängegleiter- oder Gleitsegelpiloten mit Überlandflugberechtigung darf in der Schweiz in gleicher Weise Hängegleiter- oder Gleitsegelflüge durchführen wie der Inhaber eines schweizerischen Ausweises für Delta- oder Gleitschirmpiloten.

2. Erklärung des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland

Der Inhaber eines schweizerischen Ausweises für Delta- oder Gleitschirmpiloten darf in der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise Delta- oder Gleitschirmflüge durchführen wie der Inhaber eines deutschen Befähigungsnachweises für Hängegleiter- oder Gleitsegelpiloten mit Überlandflugberechtigung.

Nicht einbezogen in diese gegenseitige Anerkennung sind deutsche Befähigungsnachweise, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben sowie schweizerische Ausweise, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bonn, den 26.03.90  
LR 11/60.89.07-08/4 Sch 90

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag

J ü r g e n s m a n n